


Home>Klage vor Gericht>Europäischer Gerichtsatlas für Zivilsachen>Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung
Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung

Finnland

Artikel 67 (a)

Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite  wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

Namen und Anschriften der Zentralen Behörden gemäß Artikel 53 sowie technische Kommunikationsmittel:

Justizministerium, Abteilung für internationale Justizverwaltung

PL 25

00023 Valtioneuvosto

Tel.: +358 9 1606 7628

Fax: +358 9 1606 7524

E-Mail: central.authority@om.fi

Artikel 67 (b)

Die Sprachen, die gemäß Artikel 57 Absatz 2 für Mitteilungen an die Zentralen Behörden zugelassen sind: Finnisch, Schwedisch, Englisch

Artikel 67 (c)

Die Sprachen, die gemäß Artikel 45 Absatz 2 für die Bescheinigung über das Umgangsrecht und die Rückgabe eines Kindes zugelassen sind: Finnisch, Schwedisch, Englisch

Artikel 21 und 29

Anträge nach den Artikeln 21 und 29 sind bei folgenden Gerichten zu stellen:

in Finnland beim Amtsgericht (*käräjäoikeus/tingsrätt*).

Artikel 33

Der Rechtsbehelf nach Artikel 33 ist bei folgenden Gerichten einzulegen:

in Finnland beim Rechtsmittelgericht (*hovioikeus/hovrätt*).

Artikel 34

Rechtsbehelfe nach Artikel 34 können nur eingelegt werden:

in Finnland beim Obersten Gerichtshof (*Korkein oikeus/högsta domstolen*).

Letzte Aktualisierung: 16/08/2019

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.